

*9/SN-110/ME*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	85 -GE/19... 04
Datum:	1 3. JAN. 1995
Verteilt	16. Jan. 1995

*Mag. Zimmermann*

Wien, am 12.1.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-195/N

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Aufenthaltsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die  
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.  
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



## A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, am 9.1.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
Zl. 97.103/15-SL III/94 7.12.94 S-1294/N/K            479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufent-  
haltsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, fol-  
gende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 4 Abs. 2:

Die Verlängerung der Dauer der erstmaligen Erteilung einer  
Aufenthaltbewilligung von 6 Monaten auf höchstens 1 Jahr  
ist zu begrüßen; diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit  
§ 7 (1) Ausländerbeschäftigungsgesetz zu sehen, wonach Be-  
schäftigungsbewilligungen ebenfalls für die Dauer eines  
Jahres erteilt werden können.

Zu § 6 Abs. 3 (Verlängerung der Geltungsdauer):

Wenn auch die 4-wöchige Fallfrist gefallen ist, erscheint  
die vorgesehene Regelung aus folgenden Erwägungen nicht  
zufriedenstellend:

- a) Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist nämlich davon abhängig, daß eine gültige Aufenthaltsbewilligung vorliegt. (§ 1 Abs. 2 Zif. 2 AufG).

Es wäre also klarzustellen, ob die "vorläufige Berechtigung" gemäß § 6 Abs. 3 AufG ausreicht, um die Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung positiv entscheiden zu können.

- b) Gemäß § 7 Abs. 8 AuslbG ist der Fremde nämlich berechtigt, im Falle der Versagung der Verlängerung bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin weiterbeschäftigt zu werden.

Nach dem vorgesehenen § 6 Abs. 3 AufG läuft die Aufenthaltsbewilligung jedoch spätestens mit der negativen Entscheidung der Behörde erster Instanz ab. Eine Harmonisierung der Fristen nach AufG und AuslbG sollte daher unbedingt herbeigeführt werden.

Zu § 9 Abs. 4:

Zu bemängeln ist, daß gegen die Entscheidung erster Instanz kein weiterer administrativer Rechtszug möglich ist:

Der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Ansicht, daß im Fall der Abweisung eines Antrages sofort ein neuerlicher Antrag aus demselben Grund gestellt werden kann, ist nicht vorbehaltlos beizupflichten: Auch im Verwaltungsverfahren ist der Grundsatz der "res iudicata" zu beachten.

Ferner würde diese Möglichkeit auch dem Rechtsschutzbedürfnis einer betroffenen Partei nach Überprüfung der Entscheidung durch eine übergeordnete Behörde nicht Rechnung tragen, wie dies in anderen Bereichen auch dort der Fall ist, wo aus Effizienzgründen Instanzenzüge abgekürzt werden sollen

- 3 -

(Überprüfung der Zulässigkeit einer Revision durch den OGH, Möglichkeit eines Vorlageantrages nach einer Berufungsvor-entscheidung).

Gerade in einem Bereich, der für das weitere Leben des Betroffenen von elementarer Bedeutung ist, ist das Fehlen eines Instanzenweges unverständlich.

Aus Anlaß der Begutachtung dieses Novellenentwurfes weist die Präsidentenkonferenz auch auf die Notwendigkeit der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hin. Administrative Erleichterungen im Hinblick auf die spezielle Situation der Land- und Forstwirtschaft sind dort dringend geboten.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

*[The text in this section is extremely faint and illegible due to low contrast and scan quality. It appears to be a multi-column document, possibly a table or list of items.]*